

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 04.12.2017 Öffentlichkeitsstatus öffentlich
Dezernat I	Amt FB 32	

INFORMATION

I0344/17

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	12.12.2017	nicht öffentlich
Stadtrat	18.01.2018	öffentlich

Thema: Information zur Entwicklung des Familiennachzuges zu Schutzberechtigten in Magdeburg

In Deutschland anerkannte Schutzberechtigte* können ihre Familienangehörigen (i.d.R. Kernfamilie) im Rahmen eines Familiennachzuges nachholen (§§ 27 ff AufenthG). Wird gem. § 29 Abs. 2 AufenthG ein entsprechender Antrag innerhalb von drei Monaten nach der Schutzanerkennung in der ABH oder beim Auswärtigen Amt angezeigt (sog. Fristwahrungsantrag) und ist die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in einem anderen Staat nicht möglich, gelten für den Familiennachzug vereinfachte Voraussetzungen (z.B. ist die Sicherung des Lebensunterhaltes nicht erforderlich, die Familienangehörigen können öffentliche Leistungen beziehen). Von der Stellung eines Fristwahrungsantrages bis zur tatsächlichen Einreise der Familienangehörigen vergehen aktuell durchschnittlich 2 Jahre. Dies liegt vor allem daran, dass die Wartezeit bis zur Antragstellung in der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung zur Beantragung des Einreisevisums bereits deutlich mehr als 12 Monate beträgt.

Um einen Überblick über die in der MD gestellten Fristwahrungsanträge zu erhalten (Daten sind nicht Fachverfahrensrelevant) erfolgt seit Anfang 2016 in der ABH eine separate Erfassung.

Über die zahlenmäßigen Anträge in der ABH und deren Entwicklung der Familiennachzugsanträge zu den Schutzberechtigten nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) bzw. den Asylberechtigten wurde in den Flüchtlingsinformationen I0291/16, I0039/17 und I0153/17 informiert.

Durch programmtechnische Erweiterungen können nun erstmals auch belastbare statistische Zahlen zu den bereits eingereisten Familienangehörigen (Ehegatten und minderj. Kinder) eines Schutzberechtigten erstellt werden (siehe Tabelle Spalte 4).

Zu berücksichtigen ist, dass nach der Flüchtlingszuwanderung in den Jahren 2015 und 2016 seitens der Bundesregierung der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten ab dem 17.03.2016 für zwei Jahre bis zum **16.03.2018** ausgesetzt wurde.

Über eine Anzahl der ab dem 17.03.2018 zu erwartenden Einreiseanträge liegen keine belastbaren Angaben weder von Bundes- noch Landesseite vor.

* Schutzberechtigte:

Asylberechtigte, Anerkennung nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder subsidiär Schutzberechtigte

Hierzu kann für Magdeburg lediglich eine Schätzung anhand des Nachzugsverhaltens zu den Schutzberechtigten nach der GFK bzw. den Asylberechtigten in den Jahren 2016 und 2017 erfolgen (siehe Tabelle Spalte 6).

Diese Schätzung unterliegt der aktuellen gesetzlichen Regelung, dass der Familiennachzug (FNZ) ab dem 17.03.2018 möglich ist und wird maßgeblich von weiteren möglichen politischen Entscheidungen der Bundesregierung hinsichtlich des Familiennachzuges zu den subsidiär Schutzberechtigten beeinflusst und verändert.

Nach den aktuellen Auswertungen und Schätzungen stellt sich der Familiennachzug zu Schutzberechtigten aktuell wie folgt dar:

1		2		3	4	5	6
Entwicklung des Familiennachzuges FNZ zu Schutzberechtigten (Spalte 1 bis 5)		Fristwahrungsanträge Stand:		abgelehnte Einreiseanträge	erfolgte Einreisen bis 30.11.17	offene Einreiseanträge	Schätzung zum FNZ zu subsidiär Schutzberechtigten ab 17.03.2018
		30.06.17	30.11.17				
Gesamtzahl der Anträge (Personen) zum Familiennachzug		1178	1265	61	562	642	650
davon	Ehegatten	339	353	11	171	171	190
	minderjährige Kinder (verschiedene Altersgruppen)	632	677	26	330	321	390
	Eltern zu einem unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA)	80	90	6	26	58	70
	Sonstige (mind. Geschwister zu UMA, Eltern zum erwachsenen Kind; erw. Kinder zu Eltern u.a.) <i>Anteil Minderj. ca. 20%</i>	127	145	18	35	92	
		25	29	6	8	19	

Per 30.11.2017 leben in Magdeburg 2696 Schutzberechtigte nach der GFK bzw. Asylberechtigte. 1265 Familienangehörige stellten bis zum 30.11.2017 einen Antrag auf Familiennachzug zu diesem Personenkreis. Daraus ergibt sich eine Nachzugsquote von 1:0,45. D.h. zu einem Schutzberechtigten stellten 0,45 Familienangehörige einen Nachzugsantrag.

Wird diese Berechnung analog auf den Familiennachzug zu den subsidiär Schutzberechtigten angewandt, ergibt sich folgendes Bild:

Per 30.11.2017 leben in Magdeburg 1404 subsidiär Schutzberechtigte. Bis zum 16.03.2018 wird sich diese Anzahl auf Grund der bis dahin zu erwartenden Entscheidungen des BAMF (entsprechend der letzten 3 Monate) um ca. 45 Personen, auf insgesamt 1450 erhöhen.

Angenommen, dass sich der Familiennachzug zu den subsidiär Schutzberechtigten ähnlich dem Familiennachzug zu den Schutzberechtigten nach der GFK bzw. den Asylberechtigten entwickeln wird, muss die Stadt Magdeburg mit einem Nachzug von ca. weiteren 650 Personen ($1450 \cdot 0,45 = 650$) allein zu dieser Ausländergruppe rechnen.

Fazit:

Vorausgesetzt die derzeitigen gesetzlichen Festlegungen der Bundesregierung zum Familiennachzug zu Schutzberechtigten bleiben unverändert, muss die Stadt in den kommenden Jahren, basierend auf den in der Tabelle dargestellten Zahlen, allein zu den bisher in Magdeburg lebenden Schutzberechtigten noch mit einem weiteren Familiennachzug von ca. 1300 Personen, von denen ca. 55% minderjährig sein werden, rechnen.

Nicht mit berücksichtigt sind dabei weitere Zuzüge von Asylsuchenden sowie die Geburten der bereits hier lebenden Flüchtlingsfamilien.

Ferner unberücksichtigt geblieben sind die künftigen Inlandswanderungsbewegungen, die ab dem 01.01.2019 beginnend einsetzen können. Ab diesem Zeitpunkt verlieren die für drei Jahre erteilten Wohnsitzauflagen (§ 12a AufenthG) für alle Schutzberechtigten nach und nach ihre Gültigkeit.

Holger Platz